



Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, welche im Bundesblatt veröffentlicht wird.

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

Entwurf

(DBG)

(Erhöhung der Abzüge für Versicherungsprämien und für Zinsen von Sparkapitalien)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990² über die direkte Bundessteuer wird wie folgt geändert:

Art. 33 Abs. 1 Bst. g und Abs. 1^{bis} Bst. b

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- g. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Gesamtbetrag von:
 - 1. 6000 Franken für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben,
 - 2. 3000 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;

^{1bis} Die Abzüge nach Absatz 1 Buchstabe g erhöhen sich:

- b. um 1200 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltend machen kann.

II

SR

- 1 BBl 2022 ...
- 2 SR 642.11

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.